

Allgemeine Bedingungen für die Kühlgüter-Haftpflichtversicherung 2008 (ABKühIH 2008)

1. Gegenstand der Versicherung

1.1. Die Versicherer gewähren dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Kühlhausunternehmen Versicherungsschutz für den Fall, dass er

- a) nach Ziffer 11 der „Allgemeinen Bedingungen der Kühlhäuser“, Fassung vom 16. April 2004 (ABK), oder
- b) aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

wegen Schäden, die an Kühlgütern im Zusammenhang mit der Kalt- und Gefrierlagerung eintreten, durch Einlagerer, Mieter oder sonstige Interessenten in Anspruch genommen wird. Die Versicherung bezieht sich auch auf Nebentätigkeiten, die bei der Kalt- und Gefrierlagerung anfallen.

1.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Vermögensschäden, die nicht durch einen Schaden im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Kühlgütern (Kühlgüter-Sachversicherung) entstanden sind. Er umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages vorkommenden Verstöße.

1.3. Die Haftungsbeschränkungen der ABK gelten auch dann, wenn der Versicherungsnehmer es unterlassen hat, dafür zu sorgen, dass die ABK Inhalt des Vertrages mit dem Kühlhauskunden geworden sind, oder wenn der Versicherungsnehmer gegenüber seinem Kühlhauskunden Verpflichtungen übernommen hat, die über die in den ABK enthaltenen Haftungsgrundsätze hinausgehen. Wünscht der Versicherungsnehmer eine weitergehende Haftung, bedarf es dazu einer besonderen Vereinbarung.

1.4. Stellt sich jedoch ein Gericht oder Schiedsgericht auf den Standpunkt, dass die Haftungsbeschränkungen der ABK aus irgendwelchen Gründen allgemein oder im besonderen Falle nicht rechtsverbindlich sind, und verurteilt es daraufhin den Versicherungsnehmer ohne Rücksicht auf diese Einschränkungen, besteht auch ohne besondere Vereinbarung Versicherungsschutz bis zu der in Ziffer 3.3 vereinbarten Grenze der Ersatzleistung, jedoch bleiben die

Höchsthaftungsbestimmungen der Ziffer 3.2 weiterhin in Kraft.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

2.1. Die Leistungspflicht der Versicherer umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, den Ersatz der Entschädigung, welche der Versicherungsnehmer aufgrund eines von den Versicherern abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihnen geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat, sowie die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses oder – soweit es sich um einen Vermögensschaden im Sinne von Ziffer 1.2 handelt – eines Verstoßes, die einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnten, die Bestellung eines Verteidigers für die Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, tragen die Versicherer die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihnen besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

2.2. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Haftpflichtanspruch, führen die Versicherer den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf ihre Kosten.

2.3. Die Aufwendungen der Versicherer für Kosten werden nicht als Leistung auf den in der Police vereinbarten Höchstbetrag angerechnet (vgl. aber Ziffer 2.4).

2.4. Falls die Haftpflichtansprüche den Höchstbetrag übersteigen, haben die Versicherer die Prozeßkosten nur im Verhältnis des Höchstbetrages zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Die Versicherer sind in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung des Höchstbetrages und ihres dem Höchstbetrag entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.

- 2.5. Falls die von den Versicherern verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert, haben die Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

3. Grenze der Ersatzleistung der Versicherer

- 3.1. Die Ersatzleistung der Versicherer für alle gemäß Ziffer 1 versicherten Schäden ist für jedes Schadenereignis, je nachdem, ob die Kühlgüter, deretwegen Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden, bei dem Versicherer dieser Kühlgüter-Haftpflichtversicherung zu einer „Laufenden Versicherung – Versicherung von Kühlgütern“ (Kühlgüter-Sachversicherung) mit Deckungsschutz mindestens gemäß Ziffer 2.2b) und 2.2c) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Kühlgütern angemeldet worden sind oder nicht, wie folgt begrenzt:

Sofern die Anmeldung erfolgt ist: durch die Versicherungssumme der Kühlgüter-Sachversicherung.

Leistungen aus einer Kühlgüter-Sachversicherung aus ein und demselben Schadenereignis werden auf die Leistungen der Kühlgüter-Haftpflichtversicherung angerechnet.

In jedem Fall ist die Ersatzpflicht des Versicherers begrenzt auf den gemäß Ziffer 8 ABK deklarierten oder geschätzten Wert des Gutes.

Ist jedoch aufgrund vertraglicher Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Kühlhauskunden eine über Ziffer 11 ABK hinausgehende Haftung vereinbart und hat der Versicherer diese Ausdehnung genehmigt, gilt

- a) bei gesetzlicher Haftung mit Haftungsbegrenzung der Höhe nach: die vertraglich vereinbarte Höchsthaftung;
 - b) bei Vereinbarung der gesetzlichen Haftung ohne Haftungsbegrenzung der Höhe nach: die Versicherungssumme gemäß nachstehend Ziffer 3.3 sowie Ziffer 8 der ABK.
- 3.2. Die Leistungen der Versicherer sind ferner für jedes Schadenereignis insgesamt begrenzt durch die in dem Deckblatt der Kühlgüter-Haftpflichtversicherung vereinbarten Höchstbeträge. Im Übrigen bilden die in dem Deckblatt

zur Kühlgüter-Sachversicherung aufgeführte Höchstbeträge die Grenze der Ersatzpflicht sowohl für die Kühlgüter-Sachversicherung wie auch für die Kühlgüter-Haftpflichtversicherung.

- 3.3. Die Versicherungssumme im Sinne dieser Bedingungen bemisst sich nach Wahl des Einlegers und/oder Versicherungsnehmers entweder nach

- a) dem höchsten Marktpreis, der für Güter gleicher Art und Menge während der mutmaßlichen Lagerdauer handelsüblich erwartet werden kann, oder
- b) dem Einkaufspreis der Güter – für Auslandsware zuzüglich auf dieser Ware ruhender gestundeter Zollbeträge oder anderer öffentlicher Abgaben – zuzüglich der vom Tage der Einlagerung bis zum mutmaßlichen Auslagerungstage aufgelaufenen Lagerkosten und Zinsen zuzüglich 20 % imaginären Gewinns, oder
- c) dem jeweiligen Listenverkaufspreis der Güter.

4. Ausschlüsse

- 4.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

- a) aus Personenschäden,
- b) wegen Schäden, durch Aufruhr, Plünderung oder sonstige bürgerliche Unruhen, einschließlich der Abwehrmaßnahmen, sowie durch Streik oder Aussperrung, terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen,
- c) aufgrund der Gefahren der Kernenergie * oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- d) aufgrund der Gefahren aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.

- 4.2. Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben Versicherungsansprüche der Versicherungsnehmer, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

5. Anzeigepflicht

5.1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

5.2. Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

5.2.1. Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

5.2.2. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

5.2.3. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil der Beitrag zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

5.3. Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

5.4. Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

5.5. Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 5.2 bis 5.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 5.2 bis 5.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 5.2 bis 5.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

- 5.6. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

6. Gefahrerhöhung

- 6.1. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 6.1 Abs. 1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

- 6.2. Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

- 6.3. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 6.2 Abs. 1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 6.2 Abs. 2 und 3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- 6.4. Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

- 6.5. Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach den Ziffern 6.3 und 6.4 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

- 6.6. Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 6.2 Abs. 1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- 6.7. Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffern 6.2 Abs. 2 und 3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffern 6.6 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

6.8. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,

6.8.1. soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

6.8.2. wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war

7. Lagerbuch

7.1. Der Versicherungsnehmer hat sämtliche bei ihm eingebrachte Güter unter Angabe des Tages der Einlagerung, des Namens des Einlagerers, Mieters oder sonstiger Interessenten sowie der Art und Menge der Güter in ein Lagerbuch einzutragen, das auch in Form einer Kartei geführt werden kann. Die Umlagerung von Gütern innerhalb räumlich voneinander getrennter Gebäude, auch wenn sie von der gleichen Kühlanlage versorgt werden, ist ebenfalls in das Lagerbuch einzutragen, ferner die Auslagerung unter Angabe des Tages, an welchem sie erfolgt ist.

7.2. Das Lagerbuch kann jederzeit durch einen mit schriftlicher Vollmacht des Versicherungsvermittlers oder des führenden Versicherers versehenen Bevollmächtigten eingesehen werden.

8. Anmeldung zur Versicherung

8.1. Falls die Kühlgüter nicht zur Kühlgüter-Sachversicherung angemeldet sind, hat der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme im Sinne der Ziffer 3.3 per 1. eines jeden Monats dem Versicherungsvermittler bis zum 10. des betreffenden Monats zur Beitragsberechnung anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt durch Eintragung in die dafür vorgesehene Spalte der monatlichen Anzeigeblätter. Falls die Kühlgüter zur Kühlgüter-Sachversicherung angemeldet sind, entfällt eine besondere Anzeige zur Kühlgüter-Haftpflichtversicherung.

8.2. Melden die Mieter den Wert der Güter, die sie in den gemieteten Räumen unter eigenem Verschluss eingelagert haben dem Versicherungsnehmer nicht (Ziffer 8 ABK), wird der Versicherungsnehmer für jeden der so vermieteten Räume in das Lagerbuch (Ziffer 7) einen Höchstbetrag als Versicherungssumme eintragen. Der Höchstbetrag ist zu errechnen auf der Basis der vermieteten Quadratmeter unter Zugrundelegung eines besonders zu vereinbarenden Durchschnittswertes pro Quadratmeter.

8.3. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, können die Versicherer den Versicherungsnehmer auf seine Kosten unter Hinweis auf die Folgen des Verzugs durch eingeschriebenen Brief zur Anzeige innerhalb einer Woche auffordern. Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Anzeige noch im Verzuge, besteht Versicherungsschutz nur für die in der letzten Stichtagsmeldung angezeigten Parteien.

9. Beitragsberechnung und -zahlung

9.1. Der Versicherungsvermittler stellt aufgrund der erfolgten Anzeige der Versicherungssummen monatlich die Beitragsrechnung aus und übersendet sie dem Versicherungsnehmer.

9.2. Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

9.3. Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

- 9.4. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

10. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 10.1. a) Versicherungsfall im Sinne des Vertrages ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.
- b) Für Vermögensschäden gilt als Zeitpunkt für den Eintritt des Versicherungsfalles der Zeitpunkt, in dem der Verstoß begangen wurde. Wird ein Schaden durch Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tage begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- 10.2. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, anzuzeigen.

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, hat der Versicherungsnehmer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, das Armenrecht nachgesucht oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

- 10.3. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schadens auch vor Eingreifen der Versicherer alles zu tun, was in seiner Kraft steht, um den Schaden abzuwenden oder möglichst gering zu halten. Er hat dem Versicherungsvermittler von den von ihm getroffenen Maßnahmen Kenntnis zu geben und seine Weisungen einzuholen und zu befolgen. Der Versicherungsnehmer hat insbesondere alle Rückgriffsrechte gegen die für den Schaden Verantwortlichen zu wahren.
- 10.4. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Prozeßführung den Versicherern zu überlassen, dem von den Versicherern bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder den Versicherern für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung der Versicherer abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
- 10.5. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Versicherer einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen.
- 10.6. Die Versicherer gelten als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihnen zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

11. Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten

11.1. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

11.2. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

11.3. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 11.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

12. Versicherung für fremde Rechnung – Abtretung des Versicherungsanspruchs

12.1. Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen

auch auf diese Personen sinngemäß Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

12.2. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst gegen die Versicherten sind von der Versicherung ausgeschlossen.

12.3. Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung der Versicherer nicht übertragen werden.

13. Rückgriff

13.1. Der Versicherungsnehmer hat Rückgriffsrechte, soweit sie nicht schon kraft Gesetzes auf die Versicherer übergehen, auf diese zu übertragen und auf ihren Wunsch Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.

13.2. Ein Rückgriff der Versicherer gegen die Angestellten und Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass eine vorsätzliche strafbare Handlung vorliegt.

14. Kündigung nach Versicherungsfall

14.1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen, die Versicherer jedoch nur dann, wenn ein von ihnen zu vergütender Schaden auf Mängel des Kühlhauses oder seiner Anlagen zurückzuführen ist. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens 1 Monat nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen in Schriftform zugegangen sein.

14.2. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

14.3. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Betrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

14.4. Im Falle einer Kündigung endet der Versicherungsschutz dergestalt, dass alle Transporte und Lagerungen, für welche die Versicherer am Ablaufstage bereits im Risiko sind, bis zur endgültigen Abwicklung des Risikos als versichert gelten. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers kann jedoch der Versicherungsschutz vorzeitig mit dem Ablaufstage dieses Vertrages aufgehoben werden.

15. Führungsklausel – Änderung der Beteiligung – Klagevollmacht

15.1. Die mit dem führenden Versicherer getroffenen Vereinbarungen, insbesondere hinsichtlich der Schadenregulierung, sind für die Mitversicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung der Mitversicherer nicht berechtigt

- a) zur Erhöhung der Grenze der Ersatzleistung über EUR 40.900.000,-- hinaus,
- b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen.

15.2. Auf Verlangen des Versicherungsnehmers ist auch während der laufenden Versicherungsdauer die Führung einem anderen Mitversicherer zu übertragen. Bei einer Änderung der Führung, die den Mitversicherern unverzüglich schriftlich anzuzeigen ist, hat jeder Mitversicherer das Recht, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist den Vertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über die Änderung der Führung ausgeübt wird.

15.3. Bei Streitfällen aufgrund dieses Vertrages braucht nur gegen den „Führenden“ für seinen Anteil geklagt zu werden. Die Mitversicherer erkennen die gegen den „Führenden“ ergehende Entscheidung als auch für sich verbindlich an. Falls der Anteil des „Führenden“ die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, kann die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Mitversicherer bis zur Erreichung dieser Summe ausgedehnt werden. Hierzu ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen der Versicherer verpflichtet.

16. Anzeigen und Willenserklärungen

16.1. Alle für die Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

17. Dauer und Ende des Vertrages

17.1. Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

17.2. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

17.3. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

18. Versehensklausel

Soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gewahrt ist, beeinträchtigen irgendwelche Versehen des Versicherungsnehmers bei der Handhabung dieses Vertrages oder bei der Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen und Obliegenheiten die Rechte des Versicherungsnehmers nicht. Das gilt jedoch nicht für die Regelung von Ziffer 8.3 und Ziffer 10.2 und Ziffer 10.5. Versehen sind, sobald sie erkannt werden, unverzüglich zu berichtigen.

19. Zuständiges Gericht

19.1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

19.2. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

19.3. Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

20. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür u. a. Haftpflichtversicherungen ab.